

Az.: 3 A 44/15
5 K 1014/12

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
vertreten durch die Intendantin
Abt. Beitragsrecht
Richterstraße 7, 04105 Leipzig

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Rundfunkgebührenrechts
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 28. Mai 2015

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten für das Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. November 2014 - 5 K 1014/12 - wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. November 2014 - 5 K 1014/12 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 1.041,22 € festgesetzt.

Gründe

- 1 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten für das Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden ist abzulehnen. Wie sich den nachstehenden Gründen entnehmen lässt, ist der Zulassungsantrag ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 2 2. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 3 Aus dem Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 VwGO im Zulassungsverfahren beschränkt ist, folgt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu 2.1), der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeit gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (hierzu unter 2.2), noch der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (hierzu 2.3) vorliegen.

4 Das Verwaltungsgericht Dresden hat die gegen die Heranziehung des Klägers zu einer Rundfunkgebühr i. H. v. 1.041,22 € gerichtete Klage abgewiesen. Der Kläger habe in seiner Wohnung von September 2004 bis September 2009 ein Fernsehgerät und von September 2004 bis Juli 2009 ein Radio zum Empfang bereitgehalten. Dies ergebe sich aus dem von seiner als Zeugin vernommenen Mutter unterschriebenen Anmeldeerklärung. Die Anmeldeerklärung könne nicht wirksam angefochten werden. Zudem habe die tatsächliche Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit des Anmeldeformulars durch die Beweisaufnahme und Anhörung des Klägers nicht widerlegt werden können. Einer vom Gebührenschuldner unterzeichneten Anmeldeerklärung komme grundsätzlich ein indizieller Beweiswert zu; sie unterliege der freien Beweiswürdigung nach § 108 Abs. 1 VwGO. Die Auskunft über das Bereithalten könne auch von Personen verlangt werden, die mit Rundfunkteilnehmern in häuslicher Gemeinschaft lebten. Die Indizwirkung sei nicht schwächer, wenn die Anmeldung von einem engen, aus der unmittelbaren Sphäre des Rundfunkteilnehmers stammenden Haushaltsangehörigen unterschrieben worden sei. Dies gelte jedenfalls in einem Fall wie vorliegend, in dem in einem Eigenheim nur die Zeugin und der Kläger, also Mutter und Sohn, zusammenwohnten, wobei der Kläger lediglich ein Zimmer alleine genutzt habe und häufig nicht zu Hause gewesen sei. In diesem konkreten Fall sei davon auszugehen, dass die Zeugin als ganz enge Haushaltsangehörige des Klägers Bescheid gewusst habe und Auskunft habe geben können über Rundfunkempfangsgeräte im weniger als 14 m² großen Zimmer des Klägers. Hiervon ausgehend sei die Indizwirkung der Anmeldung durch die Anhörung des Klägers und die Beweisaufnahme nicht so stark erschüttert worden, dass die Überzeugung des Gerichts von der inhaltlichen Richtigkeit der Anmeldung in Frage gestellt worden wäre. Der Kläger sei im Prinzip glaubwürdig erschienen, habe aber nur darlegen können, dass es möglicherweise nicht sinnvoll gewesen sei, in seinem Zimmer Rundfunkempfangsgeräte bereitzuhalten. Nicht sicher sei sich das Gericht im Hinblick auf seine Aussage, auch keinen Radiowecker gehabt zu haben. Da erstmals mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 eine Altersdemenz der Zeugin als Hauptargument gegen die Richtigkeit der von ihr unterschriebenen Anmeldeerklärung angeführt worden sei, könne nicht ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um eine Schutzbehauptung handele, nachdem das erste Argument, die Zeugin habe keine Vollmacht gehabt, als nicht zugkräftig erkannt worden sei. Seine als Zeugin vernommene Mutter habe trotz ihrer Altersdemenz und trotz Aufregung auf die

konkreten Fragen des Gerichts gezielte, stimmige Antworten geben können, so dass keine Zweifel an der Verwertbarkeit ihrer Zeugenaussage bestünden. Interessant sei auch, dass sich die Zeugin noch genau an den immerhin mehr als fünf Jahre zurückliegenden Besuch des Gebührenbeauftragten habe erinnern können. Während ihrer Zeugenaussage sei aufgrund ihres nonverbalen Verhaltens deutlich geworden, dass sie nicht auf alle Fragen gleich offen Antworten gegeben habe. Dies deute darauf hin, dass sie sich darauf habe konzentrieren wollen, bestimmte Aussagen nicht zu machen. Ganz konkret sei schließlich aufgefallen, dass die Zeugin kundgegeben habe, nicht sicher zu sein, ob der Kläger ein Radio in seinem Zimmer gehabt habe. Sie sei sich sogar ganz sicher gewesen, dass er irgendein elektronisches Gerät besessen hätte. Auch wenn die Zeugin dieses Gerät nicht näher habe identifizieren können, sei die Indizwirkung der unterschriebenen Anmeldeerklärung hierdurch bekräftigt, statt erschüttert worden.

- 5 2.1 Der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor. Zweifel in diesem Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 20. Januar 2015 - 3 A 139/14 -, juris Rn. 2 m. w. N.). Bezieht sich das Antragsvorbringen auf die Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts und wird dabei die diesem obliegende Beweiswürdigung in Frage gestellt, reicht für eine Zulassung nicht aus, dass der erkennende Senat die vom Verwaltungsgericht nach zutreffenden Maßstäben gewürdigte Sachlage nach einer eigenen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht. Ansonsten wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme oder Beweiswürdigung ergangen sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung nicht vereinbar wäre (SächsOVG, Beschl. v. 8. August 2014 - 3 A 435/13 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Dies bedeutet, dass eine Beweiswürdigung nur dann mit Erfolg angegriffen werden kann, wenn eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, ein aktenwidrig angenommener Sachverhalt oder eine offensichtliche Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit geltend gemacht wird (SächsOVG a. a. O.).

Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben.

7

Der Kläger trägt hierzu in seiner Antragsbegründung vor, das Verwaltungsgericht gehe augenscheinlich davon aus, dass er selbst die Anmeldeerklärung unterschrieben habe. Dies sei nicht richtig, vielmehr habe seine Mutter das vom Gebührenbeauftragten des Beklagten ausgefüllte Anmeldeformular unterschrieben. Zutreffend ist, dass sich eine hierauf deutende Formulierung auf Seite 8 der Urteilsgründe unter II. findet, wo das Verwaltungsgericht ausführt, die „inhaltliche Richtigkeit des vom Kläger unterschriebenen GEZ-Anmeldeformulars“ sei nicht widerlegt worden. Jedoch hat das Verwaltungsgericht bereits im ersten Satz dieses Absatzes ausgeführt, der Kläger habe „entsprechend der von der Zeugin, seiner Mutter, unterschriebenen Anmeldeerklärung“ Rundfunkgeräte bereitgehalten. Zudem zeigen die Ausführungen im zweiten Abschnitt auf Seite 9 der Urteilsgründe, die sich mit der Indizwirkung von Auskünften über das Bereithalten von Rundfunkgeräten durch Haushaltsangehörige befassen und diese jedenfalls bei einem Zusammenwohnen von „Mutter und Sohn“ bejahen, sowie auf Satz 10, wo im Hinblick auf die Mutter des Klägers von der „von ihr unterschriebenen Anmeldeerklärung“ die Rede ist, dass das Verwaltungsgericht nicht von einem durch den Kläger unterschriebenen Anmeldeformular bei seiner Prüfung ausgegangen ist.

8

Der Kläger behauptet weiterhin, das Verwaltungsgericht sei von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, da es von einer - tatsächlich nicht vorgenommenen - Belehrung seiner Mutter über die Rechtsfolgen der Anmeldung ausgegangen sei. Für diese Behauptung findet sich in dem Urteil kein Beleg. Es ist auch nicht ersichtlich, dass diese Frage für das Verwaltungsgericht entscheidungserheblich gewesen sein könnte.

9

Ernstliche Zweifel kann der Kläger auch nicht mit seiner Behauptung begründen, das Verwaltungsgericht habe bei seiner Würdigung des Sachverhalts und der Beweisaufnahme nicht genügend dem Umstand Rechnung getragen, dass er aufgrund seiner Berufstätigkeit seinerzeit wenig zu Hause gewesen und das Zusammenleben mit seiner Mutter nicht so eng wie in einer Familie mit minderjährigen Kindern oder wie in einer Lebensgemeinschaft gewesen sei. Gemessen an den vorgenannten Maßstäben kann er die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts mit diesen Behauptungen nicht

in Frage stellen, da einer der vorgenannten schweren Fehler der Beweiswürdigung hierdurch nicht ersichtlich gemacht wird. Dies gilt auch für die Behauptung, das Verwaltungsgericht habe kein einziges Indiz, welches für die Richtigkeit des Vortrags des Klägers und damit für die Führung des Gegenbeweises gesprochen habe, gelten lassen. Das Verwaltungsgericht hat sich vielmehr im Einzelnen mit den Ausführungen des Klägers bei seiner Anhörung sowie seiner Mutter bei ihrer Zeugenvernehmung auseinandergesetzt und diese nicht von vornherein als unbeachtlich bezeichnet.

- 10 Ernstliche Zweifel kann der Kläger auch nicht mit der Vorlage von neuen Beweismitteln in Gestalt von Fotos vom seinerzeitigen Zustand seines Zimmers sowie mit der erstmaligen Benennung seiner damaligen Lebensgefährtin als Zeugin für dort nicht vorhandene Rundfunkgeräte im streitgegenständlichen Zeitraum begründen. Hinsichtlich der Fotos fehlt es schon an einer Aussagekraft, da diese jeweils nur kleine Ausschnitte des Raumes zeigen. Mit der erstmaligen Benennung seiner damaligen Lebensgefährtin als Zeugin kann der Kläger keine Zulassung erreichen, da hiermit weder eine fehlerhafte Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht noch ein Aufklärungsmangel dargelegt ist. Der anwaltlich vertretene Kläger wäre gehalten gewesen, einen hierauf gerichteten Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zu stellen, da ihm dies ohne weiteres möglich gewesen wäre. Hat er dies unterlassen, kann er diese Unterlassung nicht im Rahmen des Zulassungsverfahrens als Mangel der gerichtlichen Entscheidung geltend machen, denn es ist nichts dafür ersichtlich, dass die begehrte Beweiserhebung sich für das Verwaltungsgericht hätte aufdrängen müssen (vgl. SächsOVG, a. a. O. juris Rn. 23).
- 11 2.2 Auch liegen keine besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO vor.
- 12 Dieser Zulassungsgrund ist nur dann gegeben, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, a. a. O. juris Rn. 16 m. w. N.). Solche Gründe sind vorliegend nicht angegeben.

- 13 Derartige Schwierigkeiten können nicht mit der Behauptung dargelegt werden, dass das Zustandekommen der Anmeldung durch die Mutter des Kläger (meint wohl: nicht) ordnungsgemäß war. Auch die Behauptung, es werde kontrovers diskutiert, ob an die Anmeldung durch einen Haushaltsangehörigen die gleichen Wirkungen zu knüpfen seien wie an die des Gebührenschuldners selbst, zeigt nur eine Fragestellung für das vorliegende Verfahren, jedoch keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten hinsichtlich ihrer Beantwortung auf.
- 14 2.3 Schließlich kommt der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.
- 15 Dies wäre dann der Fall, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 12. Februar 2012 - 3 A 311/14 -, juris Rn. 6 m. w. N., st. Rspr.; Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 124 Rn. 10).
- 16 Eine solche Frage hat der Kläger nicht aufgeworfen. Die von ihm als grundsätzlich bezeichnete Frage, „ob die Erklärung eines Haushaltsmitgliedes, soweit diese unanfechtbar ist, immer die gleiche Beweiskraft hat, auch wenn es erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Haushaltsmitgliedes gibt, die Erklärung zu verstehen und zu deuten“, lässt schon durch ihre Formulierung erkennen, dass es sich hierbei um eine Frage des Einzelfalls handelt, die einer grundsätzlichen Klärung nicht zugänglich ist.
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG.
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 80 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*